



AGBs für die Benutzung des Besucherpark Dengel

Mit dem Betreten des Besucherparks werden die nachstehenden Bedingungen (AGBs) für die Benutzung des Besucherparks mit Erlebnisspielplatz durch den Besucher (Eltern, sonstige Begleitpersonen und Kinder) anerkannt und ausdrücklich Gegenstand des Benutzungsvertrages.

(1) Der Besucherpark Dengel besteht aus mehreren Unterhaltungs- und Spielkomponenten, verschiedenen Kleinspielaktivitäten, Klettergerüsten und einer Trampolinanlage. Die Benutzung aller angebotenen Einrichtungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr der Besucher und erfordert Rücksichtnahme auf die anderen Besucher, unbeschadet der Verpflichtung der Confiserie Dengel, sämtliche Einrichtungen und Geräte in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(2) Kindern ist der Besuch des Besucherparks nur in Begleitung ihrer Eltern oder eines anderen Aufsichtspflichtigen gestattet, es sei denn, die Eltern haben ausdrücklich auf dem dafür vorgesehenen Formular ihr Einverständnis mit dem Besuch durch das Kind ohne die Begleitung eines Aufsichtspflichtigen erklärt. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf die Confiserie Dengel oder deren Personal findet nicht statt. Das Personal des Besucherparks ist für die Beaufsichtigung der Kinder nicht verantwortlich.

(3) Eltern bzw. der sonstige Aufsichtspflichtige haften für ihre Kinder und sind sowohl für den Eintritt jeglicher Schäden an der Einrichtung und den Gerätschaften als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich.

(4) Die Haftung der Confiserie Dengel, ihrer Erfüllungsgehilfen sowie ihrer gesetzlichen Vertreter ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Gegenüber Unternehmern haftet die Confiserie Dengel bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die Confiserie Dengel haftet danach insbesondere nicht für selbst verschuldete Unfälle der Besucher sowie für Schäden, die auf eigener unsachgemäßer Behandlung und/oder Handhabung der Geräte oder sonstiger Spieleinrichtungen beruhen und/oder durch andere Besucher verursacht werden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche aus Produkthaftung. Sie gelten außerdem nicht bei der Confiserie Dengel zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.

(5) Zur Sicherheit aller Besucher dürfen Behälter und Gegenstände aus Glas sowie eigenes Spielzeug im Spielbereich nicht benutzt werden. Scharfe, spitze oder sonstige gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden. Offene Feuer aller Art (Kerzen, Wunderkerzen, etc.) sind in den Räumen des Besucherparks ebenfalls nicht gestattet. Hieraus entstehende Kosten, wie z. B. Brandschäden, sind vom Verursacher zu tragen.

(6) Das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken ist im Besucherpark nicht gestattet.

(7) Das Rauchen ist nur auf der Terrasse erlaubt, in allen anderen Bereichen des Besucherparks und des Cafés ist dies untersagt.

(8) Hunde und andere Haustiere dürfen nicht in den Spielbereich des Besucherparks.

(9) Für Beschädigungen an der Bekleidung der Besucher, die bei der Benutzung der Einrichtungen und Geräte des Besucherparks entstehen, haftet die Confiserie Dengel nicht. Eine Haftung für die in den Besucherpark vom Besucher mitgebrachten Garderobe, Gegenstände, Geld und sonstige Wertsachen wird nicht übernommen.



(10) Sämtliche Einrichtungen des Besucherparks sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaften Verunreinigen, Beschädigung oder Verlust entliehener Sachen haftet der Besucher für den Schaden. Beschädigungen an der Einrichtung oder den Gerätschaften sowie entliehenen Gegenständen sind vom Besucher dem Personal unverzüglich anzuzeigen.

(11) Den im Interesse der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Besucherparkpersonals ist Folge zu leisten. Das von der Geschäftsführung hierzu bevollmächtigte Personal übt das Hausrecht innerhalb des Besucherparks aus. Es ist befugt, Besucher, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen, gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, aus dem Besucherpark zu verweisen.

(12) Der Zutritt zum Besucherpark ist für Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden sowie Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, nicht gestattet.

(Stand: Februar 2017)